

Garching, 21. September 2016

Bestätigung zur Vorlage bei einem Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass die Fachprüfungs- und Studienordnungen für die Mathematik Studiengänge der Technischen Universität München (TUM) eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) vorsehen. Als Nachweis der Immatrikulation zum jeweiligen Studiengang dient die jeweils aktuell gültige Immatrikulationsbescheinigung.

Gemäß § 38 Abs. 1 der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik der TUM vom 16. Juli 2007 ist in der jeweils geltenden Fassung ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens vier Wochen erforderlich.

Gemäß § 37a Abs. 1 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematik der TUM vom 4. August 2010 ist in der jeweils geltenden Fassung eine berufspraktische Tätigkeit, die ihrem Inhalt nach der Tätigkeit des Berufsbildes entspricht, im Umfang von mindestens vier Wochen erforderlich.

Gemäß § 37a Abs. 1 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematics in Bioscience der TUM vom 4. Mai 2011 ist in der jeweils geltenden Fassung eine berufspraktische Tätigkeit, die ihrem Inhalt nach der Tätigkeit des Berufsbildes entspricht, im Umfang von mindestens vier Wochen erforderlich.

Gemäß § 37a Abs. 1 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematical Finance and Actuarial Science der TUM vom 4. August 2010 ist in der jeweils geltenden Fassung eine berufspraktische Tätigkeit, die ihrem Inhalt nach der Tätigkeit des Berufsbildes entspricht, im Umfang von mindestens vier Wochen erforderlich.

Gemäß § 37a Abs. 1 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematics in Operations Research der TUM vom 26. Mai 2010 ist in der jeweils geltenden Fassung eine berufspraktische Tätigkeit, die ihrem Inhalt nach der Tätigkeit des Berufsbildes entspricht, im Umfang von mindestens vier Wochen erforderlich.

Gemäß § 37a Abs. 1 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematics in Science and Engineering der TUM vom 27. März 2012 ist in der jeweils geltenden Fassung eine berufspraktische Tätigkeit, die ihrem Inhalt nach der Tätigkeit des Berufsbildes entspricht, im Umfang von mindestens vier Wochen erforderlich.

Gemäß § 37a Abs. 2 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematics in Data Science der TUM vom 8. Juni 2016 ist in der jeweils geltenden Fassung eine berufspraktische Tätigkeit, die ihrem Inhalt nach der Tätigkeit des Berufsbildes entspricht, im Umfang von mindestens sechs Wochen erforderlich.

Bei einem konsekutiven mathematischen Bachelor-/Master-Studium an der TUM ist somit eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens acht Wochen erforderlich, bei einem konsekutiven mathematischen Bachelor-/Master-Studium mit einem angestrebten Masterabschluss in Mathematics in Data Science sind insgesamt mindestens zehn Wochen verpflichtend.

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Ruf